



Verfügung

Steuerbefreiung

(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **StimmVolk.ch** besteht aufgrund der Statuten vom 8. Januar 2009 (letztmals geändert am 10. April 2016) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein widmet sich in uneigennütziger Weise schweizweit namentlich der Förderung einer Alltags-Kultur des gemeinsamen leistungsfreien Singens und macht dessen verbindende Kraft und gesundheitsfördernde Wirkung erfahrbar, organisiert dabei Singanlässe und initiiert brückenbauende soziokulturelle Singprojekte (Statuten, Art. 2.1). Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 2.3 und Art. 14.2 sowie Erklärung des Vorstandes vom 26. Oktober 2016), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG mit Wirkung ab Steuerjahr 2016 von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Der Verein **StimmVolk.ch**, mit Sitz in Winterthur, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Steuerjahr 2016 von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden,
 - **betreffend Staats- und Gemeindesteuern:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und die Gemeinde,
 - **betreffend die direkte Bundessteuer:** durch den Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin und das kantonale Steueramt, Dienstabteilung Bundessteuer.

4. Mitteilung an:

- a) den Verein StimmVolk.ch, c/o Frau Lisbeth Greuter, Felsenaustrasse 34, 8200 Schaffhausen, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Stadt Winterthur,
- c) das kantonale Steueramt, DAAD.

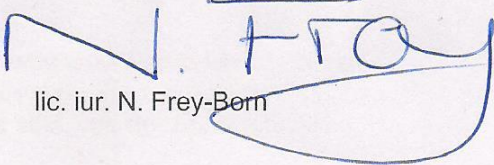
Zürich, den
dfh

02. Nov. 2016

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin:

Versandt am:

02. Nov. 2016


lic. iur. N. Frey-Born